

# Konsequenzen-Philosophie

# Inhaltsverzeichnis

|      |  |   |
|------|--|---|
| 1.   | Rechtliche Grundlagen .....  | 3 |
| 2.   | Grundsätzliches .....  | 3 |
| 3.   | Pädagogische Interventionen .....  | 4 |
| 4.   | Zielsetzung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen .....                                   | 4 |
| 5.   | Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Wohngruppenbereich .....                  | 4 |
| 6.   | Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Therapie- und Beratungsbereich .....      | 5 |
| 7.   | Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Schulbereich .....                        | 5 |
| 8.   | Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Arbeitsbereich (Atelier und Betriebe) ... | 6 |
| 9.   | Definitionen von Disziplinarsanktionen .....   | 6 |
| 9.1. | Anordnungen .....  | 6 |
| 9.2. | Auszeit im Zimmer .....  | 6 |
| 9.3. | Abendeinschluss (Ausschluss vom Abendprogramm) .....                                       | 6 |
| 9.4. | Leichter Einschluss .....  | 7 |
| 9.5. | Zimmereinschluss .....   | 7 |
| 9.6. | Strenger Einschluss .....  | 7 |
| 9.7. | Time-out .....   | 7 |
| 9.8. | Sicherheitsmassnahmen .....  | 7 |
| 9.9. | Zwangsanwendung .....  | 7 |
| 10.  | Kompetenzregelung der Anordnung von Disziplinarsanktionen .....                            | 8 |
| 11.  | Pikettregelung .....   | 8 |

# 1. Rechtliche Grundlagen

Die Konsequenzen-Philosophie der Viktoria-Stiftung Richigen stützt sich insbesondere auf das Leitbild der Institution und folgende Gesetzesgrundlagen:

- Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindeschutzmassnahmen (FMJG)
- FREIHEITSENTZUG die Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und zu Massnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen

# 2. Grundsätzliches

In der Viktoria-Stiftung Richigen bestehen je nach Arbeitsgebiet unterschiedliche Aufträge, verbunden mit individuellen Zielsetzungen und Haltungen in der Umsetzung von Konsequenzen oder Disziplinarsanktionen. Entsprechend differenziert sind die Vorgaben an die einzelnen Berufsgruppen im Bereich der Konsequenzen-Philosophie. Diese betreffen innerhalb der Institution folgende Bereiche:

- Wohngruppen
- Tagesstruktur (Schule/Arbeit)
- Therapie

Wenn immer möglich, sind pädagogische Interventionen anzuwenden und nach Möglichkeit ist auf freiheitsbeschränkende Massnahmen zu verzichten.

In jeder Hausordnung ist der vorgesehene Disziplinkatalog bei verschiedenen Grenzverletzungen transparent ersichtlich. Die aktuellen Hausordnungen sind in allen Zimmern der Jugendlichen vorhanden und zusätzlich auch für alle Beteiligten auf der Internetseite der Viktoria-Stiftung Richigen einzusehen.

Um eine schwierige Situation in der Gruppe, in der Schule oder der Arbeit zu beruhigen, können Jugendliche für maximal 30 Minuten in ihr Zimmer geschickt werden. Der Vorfall ist im Journal der involvierten Jugendlichen schriftlich zu dokumentieren und benötigt keine Disziplinarverfügung.

Alle Massnahmen, die über eine Zeitspanne von mehr als 30 Minuten ausgesprochen werden, müssen ebenfalls schriftlich dokumentiert werden und zusätzlich mit einer Disziplinarsanktion entsprechend der Kompetenzregelung schriftlich verfügt werden. Den Jugendlichen wird vor dem Erlass durch die Mitarbeitenden das rechtliche Gehör gewährt.

Alle Disziplinarsanktionen werden auch den Eltern sowie der einweisenden Behörde mitgeteilt.

Der Umgang und Einsatz von Disziplinarsanktion wird regelmässig in Team- und / oder Bereichssitzungen reflektiert.

### 3. Pädagogische Interventionen

Unter Pädagogischen Interventionen sind alle individuellen Massnahmen zu verstehen, die keine freiheitsbeschränkenden Massnahmen nach sich ziehen.

Wann immer möglich, sollte die individuelle Massnahme direkt im Zusammenhang mit dem Geschehenen stehen und unmittelbar oder zumindest in absehbarer Zeit erfolgen.

Wichtig ist uns, dass alltägliche Situationen, die im Zusammenleben regelmässig vorkommen können und den normalen Alltag betreffen, auch entsprechend betrachtet werden. Individuelle Massnahmen sollen demzufolge verhältnismässig ausfallen.

Die individuellen Massnahmen sollen aufzeigen, dass ein Verhalten anders gewünscht und entsprechend kommuniziert wird. Dadurch wird die Möglichkeit der direkten Verantwortung für das eigene Handeln bewusst gemacht und ermöglicht.

Zudem soll mit individuellen Massnahmen die Möglichkeit gegeben werden, Grenzverletzungen durch eine Gegenleistung oder eine Regelübertretung wieder in Ordnung zu bringen.

Die pädagogischen Interventionen sollten immer mit dem Zweck erfolgen, den Jugendlichen dadurch einen Lerneffekt zu ermöglichen, der im besten Falle auf längere Zeit eine positive Auswirkung hat.

### 4. Zielsetzung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Die Zielsetzung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen ist:

- das geordnete Zusammenleben in der Institution als Grundvoraussetzung einer pädagogischen Arbeit aufrechtzuerhalten und zu sichern
- das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen zu stärken, um diese als pädagogische Zielsetzung auf das Zusammenleben in der Gesellschaft positiv zu beeinflussen
- Disziplinarsanktionen kommen nur dann zum Tragen, wenn pädagogische Interventionen nicht mehr greifen.

### 5. Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Wohngruppenbereich

In den Wohngruppen wird nach Möglichkeit der Weg über pädagogische Interventionen gesucht. Ist dies nicht möglich, können auch freiheitsbeschränkende Massnahmen und Disziplinarsanktionen ausgesprochen werden. Dazu dient uns der Disziplinarkatalog des jeweiligen Wohngruppenangebots.

Wird mit pädagogischen Interventionen nicht die beabsichtigte Veränderung erzielt, oder handelt es sich um entsprechende Grenzverletzungen, können direkt freiheitsbeschränkende Disziplinarsanktionen ausgesprochen werden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- freiheitsbeschränkende Massnahmen sind in der Hausordnung ausschliesslich für Situationen vorgesehen und transparent definiert, in denen das Ziel mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann
- bei der Anordnung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen wird dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit der Jugendlichen entsprechend Rechnung getragen

- Sicherheitsmassnahmen und Zwangsanwendungen dienen dem Schutz der Jugendlichen, den Mitarbeitenden sowie der Allgemeinheit
- die Mitarbeitenden der Viktoria-Stiftung Richigen werden für die Durchführung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen, Sicherheitsmassnahmen und Zwangsanwendungen ausgebildet und regelmässig geschult
- die Disziplinartatbestände, ausgesprochene Disziplinarsanktionen, die Kompetenzen, die Berichterstattung, sowie das Verfahren im Beschwerdefall sind für alle transparent und schriftlich in den Hausordnungen und in der entsprechenden Disziplinarverfügung festgehalten. Je nach Wohngruppenangebot sind Unterschiede definiert
- pro Tag besteht ein Anrecht auf einen mindestens einstündigen Aufenthalt an der frischen Luft
- unmittelbar nach der Eröffnung einer Disziplinarsanktion können die Jugendlichen ihre gesetzliche Vertretung oder eine nahestehende mündige Person (Vertrauensperson) darüber informieren
- bereits vereinbarte Besuche von Angehörigen vor einer Disziplinarsanktion können unter Berücksichtigung der entsprechenden Rahmenbedingungen der Gruppe verkürzt durchgeführt werden

## 6. Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Therapie- und Beratungsbereich

In der Therapie sowie in der Systemischen Beratung wird bewusst auf Konsequenzen oder Disziplinarsanktionen verzichtet, um das therapeutische rezeptive beraterische Setting nicht zu gefährden.

## 7. Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Schulbereich

Die Lehrpersonen orientieren sich nach Möglichkeit am Normalitätsprinzip der Regelschulen. Dabei sollen die Jugendlichen optimal auf eine Anschlusslösung nach der 9. und 10. Klasse vorbereitet werden.

Der Unterricht wird entsprechend gestaltet, damit

- sich alle Schülerinnen und Schüler wohl fühlen
- alle Schülerinnen und Schüler lernen können

Verhält sich eine Schülerin/ein Schüler so, dass ein normaler Unterricht nicht mehr erreicht werden kann, dann reagieren die Lehrpersonen zuerst mit pädagogischen Interventionen mit folgender Zielsetzung:

- die Situation zu beruhigen
- die Schülerin/der Schüler erhält die Chance, das Verhalten anzupassen
- die Schülerin/der Schüler kann schnell wieder einsteigen

Die pädagogische Intervention soll im Klassenverband und/oder im Klassenzimmer durchgeführt werden.

Je nach Situation und Gruppendynamik kann die Intervention auch ausserhalb des Klassenverbands und/oder Klassenzimmers durchgeführt werden.

Wann immer möglich, ergreifen die Lehrpersonen auch individuelle Massnahmen als Reaktion auf eine Grenzverletzung. Individuelle Massnahmen sollten in Zusammenhang mit dem Vergehen stehen.

Führen pädagogische Interventionen auch nicht zum gewünschten Ziel, können Disziplinarsanktionen gemäss den Hausordnungen der entsprechenden Wohngruppenangeboten ausgesprochen werden. Führen mehrere Massnahmen zum selben Ziel, so ist die mildeste Massnahme zu wählen. Die Lehrperson entscheidet dabei situationsgerecht und aufgrund pädagogischer Überlegungen.

## **8. Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Arbeitsbereich (Atelier und Betriebe)**

Im Arbeitsbereich wird die gleiche Konsequenzen-Philosophie wie in den Wohngruppen verfolgt. Freiheitsbeschränkende Massnahmen und Disziplinarsanktionen kommen erst zum Tragen, wenn alle pädagogischen Interventionen nicht wirken oder eine entsprechende Grenzverletzung direkt vorliegt.

## **9. Definitionen von Disziplinarsanktionen**

Gemäss FMJG werden in der Viktoria-Stiftung Richigen unten aufgeführte Disziplinarsanktion angewendet.

### **9.1. Anordnungen**

Unter Anordnungen verstehen wir Aufträge und Weisungen seitens der Mitarbeitenden an die Jugendlichen, um das Zusammenleben in der Institution gemäss dem Konzept und der Hausordnung sicherzustellen.

Bei entsprechenden Grenzverletzungen werden individuelle Konsequenzen ausgesprochen, die nach Möglichkeit in einem direkten Zusammenhang mit der Übertretung stehen.

### **9.2. Auszeit im Zimmer**

Unter Auszeit im Zimmer verstehen wir eine unmittelbare Reaktion auf eine Grenzverletzung aufgrund einer Missachtung einer Anordnung/Weisung von Mitarbeitenden, eine Grenzverletzung gegen die Hausordnung der Wohngruppe oder gegen eine Regelung in der Schule respektive im Arbeitsbereich.

Es handelt sich dabei um eine befristete Dauer (max. 4 Stunden) im eigenen Zimmer bei offener Zimmertüre mit der Zielsetzung, die Situation möglichst rasch zu beruhigen.

### **9.3. Abendeinschluss (Ausschluss vom Abendprogramm)**

Unter Abendeinschluss (Ausschluss vom Abendprogramm) verstehen wir eine Disziplinarsanktion auf eine Grenzverletzung aufgrund einer Missachtung oder einer Anordnung/Weisung von Mitarbeitenden, eine Grenzverletzung gegen die Hausordnung der Wohngruppe oder gegen eine Regelung in der Schule respektive im Arbeitsbereich. Die Disziplinarsanktion kann aufgrund der Verhältnismässigkeit am Abend vollzogen werden.

Es handelt sich dabei um eine einmalige, befristete Dauer (max. 4 Stunden) nach dem Abendessen bei offener Zimmertüre ab 19:00 Uhr.

#### **9.4. Leichter Einschluss**

Unter Leichter Einschluss verstehen wir eine von der Direktion angeordnete Disziplinarsanktion mit Aufenthalt im eigenen Zimmer während der Ruhe- und Freizeit (in den Geschlossenen Durchgangsgruppen bei abgeschlossener Zimmertüre, in den Übergangs- und Offenen Gruppen bei offener Zimmertüre). Der Leichte Einschluss betrifft die Freizeit auf der Gruppe. Die Disziplinarsanktion wird im eigenen Zimmer von 19:00 Uhr bis am folgenden Morgen (Start Tagesprogramm) vollzogen. Die Anzahl Tage des Leichten Einschlusses richtet sich nach der angeordneten Konsequenz.

#### **9.5. Zimmereinschluss**

Unter Zimmereinschluss verstehen wir eine von der Direktion angeordnete Disziplinarsanktion mit Aufenthalt im eigenen Zimmer (in den Geschlossenen Durchgangsgruppen bei abgeschlossener Zimmertüre, in den Übergangs- und Offenen Gruppen bei offener Zimmertüre) ab dem Zeitpunkt der Grenzverletzung bis am folgenden Morgen (Start Tagesprogramm).

#### **9.6. Strenger Einschluss**

Unter Strenger Einschluss verstehen wir eine von der Direktion angeordnete Disziplinarsanktion mit Aufenthalt in einem entsprechend gesicherten Zimmer. Die Aufenthaltsdauer im Zimmer richtet sich nach der angeordneten Konsequenz, die Zimmertüre ist abgeschlossen.

#### **9.7. Time-out**

Unter Time-out verstehen wir eine von der Direktion angeordnete Disziplinarsanktion mit Aufenthalt in einem entsprechend gesicherten Zimmer, die auf maximal 7 Tage beschränkt ist. Es gelten separate Regelungen, die in der Hausordnung Besondere Aufenthalte BA (Time-out, Untersuchungshaft, Halbgefängenschaft, Persönliche Leistung) geregelt sind.

#### **9.8. Sicherheitsmassnahmen**

Unter Sicherheitsmassnahmen verstehen wir eine zeitlich begrenzte, unmittelbare, präventive Massnahme, wenn von Jugendlichen eine konkrete Selbst- und /oder Fremdgefährdung ausgeht sowie das Zusammenleben oder die Ordnung in der Institution akut gefährdet sind. Gegenstände (Fenster schliessen, Möbel ausräumen, Musikentzug, Entzug Unterhaltungselektronik, etc.), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gefährdung stehen, können bis zur Beruhigung der Situation entzogen werden. Kontakt- oder Bewegungseinschränkungen können ausgesprochen eine Unterbringung in einem gesicherten Zimmer angeordnet werden. Die Direktion ist unmittelbar nach der Sicherheitsmassnahme zu informieren.

#### **9.9. Zwangsanwendung**

Unter Zwangsanwendung verstehen wir eine befristet angeordnete Massnahme wie physischen Zwang (Kraftanwendung) und/oder der Einsatz von Hand- und Fussfesseln, die bei unmittelbarer Gefahr für Dritte oder Sachen angewendet wird, sofern keine andere Möglichkeit besteht, eine Gefährdung abzuwenden. Die Direktion ist spätestens unmittelbar nach der Zwangsanwendung zu informieren.

## 10. Kompetenzregelung der Anordnung von Disziplinarsanktionen

Die Kompetenzregelung der Anordnung von Disziplinarsanktionen ist in der Viktoria-Stiftung Richigen gemäss FMJG wie folgt vorgegeben:

| Ebene Mitarbeitende   | Ebene Direktion   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>– Pädagogische Interventionen</li><li>– Anordnungen/Weisungen</li><li>– Auszeit im Zimmer bei offener Zimmertüre (maximale Dauer 4 Stunden)</li><li>– Abendeinschluss bei offener Zimmertüre (maximale Dauer 4 Stunden)</li><li>– Sicherheitsmassnahmen (mit umgehender Information an die Direktion)</li><li>– Zwangsanwendung (mit umgehender Information an die Direktion)</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>– Leichter Einschluss</li><li>– Zimmereinschluss</li><li>– Strenger Einschluss</li><li>– Time-out</li><li>– Sicherheitsmassnahmen</li><li>– Zwangsanwendung</li></ul> |

## 11. Pikettregelung

Während der Bürozeiten erreichen die Mitarbeitenden die Direktion über die interne Telefonnummer, um Disziplinarsanktionen zu beantragen.

Die Direktion der Viktoria-Stiftung Richigen ist in einem Pikettdienst organisiert, damit Disziplinarsanktionen auch ausserhalb der Bürozeit oder bei internen wie auch externen Terminen während der Bürozeiten entsprechend der Kompetenzregelung umgesetzt werden können.

Die Beantragung von Disziplinarsanktionen muss immer mündlich im direkten Kontakt oder per Telefon erfolgen.

Der Pikettdienst der Direktion ist im Gesamtjahresplan für alle Mitarbeitenden ersichtlich festgehalten und wird laufend aktualisiert.